

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Fahrzeugtechnik, M.Sc.
Hochschule:	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	13.03.2026
Akkreditierungsfrist:	01.04.2026 - 31.03.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst bzgl. des Qualitätsmanagements eine abweichende Entscheidung sieht.

Außerdem hatte die Hochschule im Nachgang weitere Informationen eingereicht, sodass der Akkreditierungsrat die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zum Kriterium § 20 StudakkVO redaktionell angepasst hat.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats:**Auflage 1 zum Qualitätsmanagement (§ 14 StudakkVO)**

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 80 des Akkreditierungsberichts fest, dass "im Zuge einer Auflagenerfüllung im Rahmen eines anderen laufenden Verfahrens das Qualitätsmanagement der HSU/UniBw H aktuell grundlegend überarbeitet wird mit dem Ziel, den Qualitätskreislauf unter Berücksichtigung aller Beteiligten zu schließen." Es sei vorgesehen, das Feedback aus den Evaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen künftig flächendeckend an die Studierenden zu kommunizieren. Auch der Umgang mit negativen Ergebnissen solle transparenter gestaltet werden. Die hochschulweite Evaluationsordnung befinde sich derzeit in Überarbeitung; eine Neufassung sei für das Frühjahr 2025 geplant. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 80)

Die Gutachtergruppe merkt weiterhin an, dass das Evaluierungskonzept nach Angaben der Hochschule ein wesentliches Problem sei, das bei Kleingruppen prinzipbedingt aus datenschutzrechtlichen Gründen keine auswertbaren Ergebnisse liefern könne. Darüber hinaus sei seitens der Studierenden bemängelt worden, dass Rückmeldungen aus Evaluationen bislang keine erkennbaren Konsequenzen nach sich zögen, was auf einen noch nicht vollständig geschlossenen Qualitätsregelkreis hinweise. Diese Einschätzung sei von den QM-Beauftragten der Hochschule bestätigt worden. Da verschiedene Studiengänge betroffen seien, würden derzeit studiengangübergreifende Maßnahmen entwickelt. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 81)

Dennoch sieht das Gutachtergremium davon ab, "dieses Kriterium erneut zu beauftragen, da die Universität überzeugend dargelegt hat, die Probleme in naher Zukunft lösen zu können." (Akkreditierungsbericht, S. 81)

Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass "sowohl die Bewertung der Situation durch die Studierenden als auch der objektive Studienerfolg sich im Ergebnis exzellent darstellen" (Akkreditierungsbericht, S. 81). Nichtsdestotrotz stellt der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung fest, dass lediglich die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen in der Lehrevaluationsordnung der Hochschule festgelegt ist. Eine Regelungslücke besteht dementsprechend nicht nur bzgl. der Absolventinnen- und Absolventenbefragung sowie der Rückkopplung der Ergebnisse an alle Evaluationsbeteiligten (Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen), sondern auch bzgl. deren Durchführung selbst. Die entsprechenden Prozesse einschließlich der Rückkoppelung an die Beteiligten ist in keinen der vorliegenden Studiengangsunterlagen institutionalisiert. Auch werden sie gemäß Ausführungen im Akkreditierungsbericht nicht fortlaufend umgesetzt. Dies ist gemäß § 14 StudakkVO jedoch erforderlich.

Die Hochschule hat dem Akkreditierungsrat im Nachgang mitgeteilt, dass inzwischen eine überarbeitete Evaluationsordnung in Entwurfsfassung vorliegt, die am 13.11.2025 vom Akademischen Senat der Hochschule beschlossen werden soll. Da die Hochschule die überarbeitete Evaluationsordnung allerdings noch nicht vorgelegt und die angekündigte Optimierung der Qualitätsmanagementprozesse somit noch nicht umgesetzt hat, sieht der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage vor.

Auflage 2 zum Kooperationsvertrag zwischen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und der Technischen Universität Hamburg (§ 20 StudakkVO)

Auf S. 84 des Akkreditierungsberichts schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor:

"Die HSU/UniBw H muss eine aktuelle, rechtsverbindliche Vereinbarung mit der TU HH nachweisen, aus der die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss. Die Laufzeit des Kooperationsvertrags muss sich ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken."

Das Gutachtergremium hält fest, dass die vorgelegte Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit mit der TU HH formalisiert, veraltet sei und die Hochschule derzeit eine Neufassung vorbereite. (Vgl. Akkreditierungsbericht, S.84)

Im Nachgang der Antragstellung hat die Hochschule einen überarbeiteten Kooperationsvertrag in Entwurfsfassung und ohne Unterschriften vorgelegt. Der Kooperationsvertrag entspricht zwar nun im Grundsatz den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 StudakkVO, muss aber in der finalen und von allen Parteien unterzeichneten Fassung vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 StudakkVO und passt diese redaktionell an den neuen Sachstand an.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Auflagenvorschlag 1 zum Qualitätsmanagement (§ 14 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Der Prozess der Absolventenbefragung muss in geeigneter Form institutionalisiert werden. Auch die Information der Evaluationsbeteiligten (Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen) über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen muss institutionalisiert und regelhaft durchgeführt werden. (§ 14 StudakkVO)"

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und teilt mit, dass eine überarbeitete Version der Evaluationsordnung am 02.12.2025 mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger offiziell in Kraft getreten sei. Die überarbeitete Version der Evaluationsordnung reicht die Hochschule als Anlage zur Stellungnahme mit ein.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass sowohl der Prozess der Absolventenbefragung als auch die Information der Evaluationsbeteiligten (Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen) über die Ergebnisse gemäß § 8 und § 10 der Evaluationsordnung regelhaft vorgesehen sind. Somit sieht der Akkreditierungsrat keinen für § 14 StudakkVO auflagenrelevanten Mangel mehr und erteilt die avisierte Auflage nicht.

Auflagenvorschlag 2 zum Kooperationsvertrag zwischen der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg und der Technischen Universität Hamburg (§ 20 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen:

"Die "Verfahrensregelung zwischen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und der Technischen Universität Hamburg für die Studierenden des Studienschwerpunkts „Schiffsmaschinenbau“ im Master-Studiengang Fahrzeugtechnik der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg" muss in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachgereicht werden. (§ 20 StudakkVO)"

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage und teilt mit, dass die "Verfahrensregelung zwischen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und der Technischen Universität Hamburg für die Studierenden des Studienschwerpunkts „Schiffsmaschinenbau“ im Master-Studiengang Fahrzeugtechnik der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg" am 11.12.2025 vom Akademischen Senat der Hochschule beschlossen worden sei. Beide Vertragspartner haben den Vertrag unterzeichnet. Die unterschriebene Fassung der Verfahrensregelung reicht die Hochschule als Anlage zur Stellungnahme mit ein.

Der Akkreditierungsrat sieht damit keinen für § 20 StudakkVO auflagenrelevanten Mangel mehr und erteilt die avisierte Auflage nicht.

Hinweise:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die für den Studiengang einschlägigen Ordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des vorliegenden Masterstudiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2026 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters bzw. Trimesters, in diesem Fall am 01.04.2026.

